jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/22 5Ob223/71, 7Ob176/73, 5Ob22/75, 5Ob866/76, 1Ob640/83, 7Ob504/88, 2Ob527/88, 1Ob656/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1971

Norm

AußStrG §18 A
AußStrG 2005 §43

Rechtssatz

Nur bei einer Änderung der Verhältnisse kann eine bereits ergangene Entscheidung abgeändert oder sogar widerrufen werden. Eine Änderung der Verhältnisse liegt nicht nur dann vor, wenn seit einer Entscheidung eines Gerichtes neue Tatsachen eingetreten sind, sondern auch dann, wenn Tatsachen, die zur Zeit der früheren Entscheidung bereits eingetreten sind, aber dem Gericht nicht bekannt waren, später zu Tage gekommen sind oder wenn sich die getroffene Verfügung auf Grund besonderer Umstände als nicht durchführbar oder doch als unzweckmäßig erwies.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 223/71
  Entscheidungstext OGH 22.09.1971 5 Ob 223/71
- 7 Ob 176/73
  Entscheidungstext OGH 05.12.1973 7 Ob 176/73
  nur: Nur bei einer Änderung der Verhältnisse kann eine bereits ergangene Entscheidung abgeändert oder sogar widerrufen werden. (T1)
  Veröff: JBl 1974,268
- 5 Ob 22/75
  Entscheidungstext OGH 04.03.1975 5 Ob 22/75
- 5 Ob 866/76
  Entscheidungstext OGH 23.11.1976 5 Ob 866/76
  nur: Nur bei einer Änderung der Verhältnisse kann eine bereits ergangene Entscheidung abgeändert oder sogar widerrufen werden. Eine Änderung der Verhältnisse liegt nicht nur dann vor, wenn seit einer Entscheidung eines Gerichtes neue Tatsachen eingetreten sind, sondern auch dann, wenn Tatsachen, die zur Zeit der früheren Entscheidung bereits eingetreten sind, aber dem Gericht nicht bekannt waren, später zu Tage gekommen sind. (T2)
  Beisatz: Hier: Unterhaltsbemessung (T3)

- 1 Ob 640/83
  Entscheidungstext OGH 01.06.1983 1 Ob 640/83
  Vgl; nur T1; Veröff: ÖA 1984,44
- 7 Ob 504/88
  Entscheidungstext OGH 21.01.1988 7 Ob 504/88
- 2 Ob 527/88
  Entscheidungstext OGH 23.03.1988 2 Ob 527/88
  nur T2
- 1 Ob 656/90
  Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 656/90
  nur T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 63/153
- 3 Ob 535/92
  Entscheidungstext OGH 08.04.1992 3 Ob 535/92
  nur T2; Beis wie T3; Veröff: SZ 65/54
- 1 Ob 5/00t
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 5/00t
  nur T1; Beis wie T3
- 7 Ob 258/02w
  Entscheidungstext OGH 13.12.2002 7 Ob 258/02w
  Auch; nur T1
- 6 Ob 159/02d
  Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 159/02d
  Auch
- 2 Ob 83/03z
  Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 83/03z
  Beisatz: Eine für eine Neubemessung des Unterhalts geforderte Änderung der Verhältnisse liegt bereits dann vor, wenn schon zur Zeit der früheren Entscheidung eingetretene Tatsachen dem Gericht erst später bekannt wurden. (T4)
  Beisatz: Hier wurde bei Abschluss des Scheidungsvergleiches, in welchem die Unterhaltsvereinbarung für die Kinder getroffen wurde, von einem nicht dem tatsächlichen Einkommen des Vaters entsprechenden Einkommen ausgegangen. (T5)
- 3 Ob 102/06f
  Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 102/06f
  Auch; nur T2; Beis ähnlich wie T4
- 7 Ob 293/06y
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 293/06y
  Auch; Beis wie T5
- 3 Ob 154/07d
  Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 154/07d
  Vgl
- 10 Ob 99/08v
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 99/08v
  Auch; Beisatz: Es kommt daher grundsätzlich auch abweisenden Beschlüssen im Außerstreitverfahren die gleiche Rechtskraftwirkung wie einem nach den Vorschriften der ZPO ergangenen Urteil oder Beschluss (§ 411 ZPO) zu, wobei die materielle Rechtskraft lediglich nachträglichen Änderungen des rechtserzeugenden Sachverhalts nicht standhält. (T6)
  Beisatz: Das Ausmaß der Bindungswirkung wird zwar durch den Spruch bestimmt, doch genießt die abweisende Entscheidung des Außerstreitrichters Rechtskraft auch nach Maßgabe ihres Inhalts. Bei der Beurteilung des Vorliegens einer nachträglichen Änderung des rechtserzeugenden Sachverhalts ist darauf abzustellen, ob sich die Verhältnisse wesentlich und nicht bloß unbedeutend geändert haben. (T7)
- 2 Ob 90/09p

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 90/09p
Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Bei der Unterhaltsfestsetzung für die Vergangenheit ist zu beachten, dass sie nicht in die materielle Rechtskraft einer vorangegangenen Unterhaltsentscheidung eingreifen darf. (T8)
Veröff: SZ 2009/171

- 5 Ob 17/10a
  Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 17/10a
  Vgl auch; Beisatz: Die materielle Rechtskraft hält nur nachträglichen Tatbestandsänderungen nicht stand. (T9)
  Beisatz: Tatsachen, die in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt bereits entstanden waren, aber nicht ausgeführt wurden, durchbrechen die Rechtskraft nicht. (T10)
- 2 Ob 19/11z
  Entscheidungstext OGH 30.05.2011 2 Ob 19/11z
  nur T2
- 2 Ob 199/12x
  Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 199/12x
  Auch; nu T1; Beis wie T9
- 10 Ob 61/15s
  Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 Ob 61/15s
  Auch
- 10 Ob 59/16y
  Entscheidungstext OGH 13.09.2016 10 Ob 59/16y
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T7
- 9 Ob 61/16k
  Entscheidungstext OGH 24.03.2017 9 Ob 61/16k
  Auch; nur T2; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Vorläufige Maßnahmen nach § 107 Abs 2 AußStrG. (T11)
- 7 Ob 89/18s
  Entscheidungstext OGH 20.06.2018 7 Ob 89/18s
  Auch
- 5 Ob 123/19b
  Entscheidungstext OGH 16.01.2020 5 Ob 123/19b
  Vgl; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0007148

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at